

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2026

Nr. 2026/284
KR.Nr. K 0238/2025 (DDI)

Kleine Anfrage Sabrina Weisskopf (FDP.Die Liberalen, Biberist): Fachstellen, Subventionen und Vergabep Praxis im Departement des Innern – mehr Transparenz gefordert
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Departement des Innern führt eine Vielzahl von Fach- und Koordinationsstellen oder vergleichbaren Organisationseinheiten, die Querschnittsaufgaben wahrnehmen oder spezifische Themenbereiche abdecken. Eine konsolidierte Übersicht über deren Anzahl, Zuständigkeiten, Personalbestand und finanzielle Mittel ist derzeit jedoch nicht öffentlich zugänglich.

Gerade im Hinblick auf die finanzielle Lage des Kantons ist Transparenz über diese Strukturen von zentraler Bedeutung. Es besteht der Eindruck, dass sich über die Jahre zahlreiche thematische Fachstellen etabliert haben, deren Aufgaben sich teilweise überschneiden oder deren Wirksamkeit nicht regelmässig überprüft wird.

Der Kantonsrat soll daher Kenntnis darüber erhalten:

- wie viele Fachstellen, Koordinationsstellen oder vergleichbare Organisationseinheiten bestehen und wie sie sich entwickelt haben
- welche konkreten Aufgaben und Ziele sie erfüllen
- welche finanziellen Mittel sie beanspruchen bzw. wie sie finanziert werden
- inwiefern diese Aufgaben gesetzlich vorgeschrieben sind
- und wo sich allfällige Doppelspurigkeiten, Reform- oder Einsparpotenziale ergeben.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Fachstellen, Koordinationsstellen oder vergleichbaren Organisationseinheiten bestehen im Departement des Innern (aufgeschlüsselt nach Amt)?
2. Welche Aufgaben und Ziele verfolgt jede einzelne dieser Stellen?
3. Für welche dieser Aufgaben bzw. Ziele besteht eine gesetzliche Verpflichtung? In welchen Rechtsgrundlagen sind diese Pflichten verankert?
4. Wie haben sich Anzahl, Aufgaben und Kosten dieser Stellen in den letzten acht Jahren entwickelt?
5. Wie werden die einzelnen Fach-, Koordinationsstellen oder vergleichbaren Organisationseinheiten finanziert (Aufschlüsselung nach Globalbudget, Bundes- und Gemeindebeiträgen, privaten Drittmitteln und Subventionen)?
6. Wie hoch sind die jeweiligen finanziellen Mittel, die über jede einzelne dieser Stellen fließen, und an wen werden diese Gelder weitergegeben?
7. In welchem Umfang werden im Zusammenhang mit diesen Mitteln Aufträge oder Projekte freihändig vergeben, und wann kommt das kantonale Submissionsverfahren zur Anwendung? Wie gross ist der Anteil der Mittel, die unter die Schwellenwerte fallen, bei denen das Submissionsrecht greifen würde?
8. Über wie viele Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten) verfügt jede dieser Fach-, Koordinationsstelle oder vergleichbare Organisationseinheit?

9. Welche Evaluations- oder Controllinginstrumente bestehen, um Zielerreichung und Wirksamkeit dieser Stellen regelmässig zu überprüfen?
10. Sieht der Regierungsrat Reform- oder Einsparpotenzial bei einzelnen Fach- oder Koordinationsstellen bzw. sind Anpassungen oder Zusammenführungen geplant?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Koordinationsstellen stellen keine spezifische Organisationsform des Departements des Innern dar, sondern sind funktionale Organisationseinheiten zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben. Ihre heutige Ausgestaltung, namentlich im Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen, und im Gesundheitsamt geht auf die Neuorganisation des Departements per 1. Januar 2022 zurück. Im Zuge dieser Reorganisation wurde das Amt für Gesellschaft und Soziales bewusst funktional und nicht mehr thematisch gegliedert. Ziel war es, Vollzugsaufgaben organisatorisch klar von Koordinations-, Strategie- und Entwicklungsaufgaben zu trennen. Dadurch sollten Effizienz, Steuerbarkeit und Transparenz erhöht sowie notwendige Optimierungen unabhängig vom Tagesgeschäft des Vollzugs ermöglicht werden. Gleichzeitig wurde projektbezogenes Fachwissen gezielt in der Abteilung Gesellschaftsfragen gebündelt, um Synergien zu nutzen und den Personaleinsatz flexibler zu gestalten. Die Themen mit einem Gesundheitsbezug (Alter, Pflege, Suchthilfe, Suchtprävention und Gesundheitsförderung) wurden ins Gesundheitsamt überführt.

Die im Zuge der Reorganisation geschaffenen Koordinationsstellen dienen in erster Linie der thematischen Bündelung, der fachlichen Sichtbarkeit sowie der klareren Abgrenzung von Koordinations-, Strategie- und Entwicklungsaufgaben gegenüber dem Vollzug. Dies impliziert jedoch nicht, dass sämtliche Koordinationsstellen über eigenständige Leitungs- oder Hierarchiestrukturen verfügen. Insbesondere in der Abteilung Gesellschaftsfragen des Amtes für Gesellschaft und Soziales werden mehrere Koordinationsstellen fachlich durch Fachpersonen wahrgenommen, ohne dass diesen formelle Leitungsfunktionen zukommen.

Die Koordinationsstellen folgen dem strategischen Grundsatz, dass die staatlichen Aufgaben primär durch die dafür geeigneten und bestehenden Regelstrukturen erbracht werden sollen. Die Koordinationsstellen übernehmen vorwiegend eine unterstützende, befähigende und steuernde Funktion gegenüber diesen Regelstrukturen. Eigene Angebotsstrukturen werden nur dort aufgebaut, wo Regelstrukturen nicht zugänglich sind oder nachweislich Angebotslücken bestehen. Die funktionale Struktur entspringt also in erster Linie verwaltungsökonomischen Überlegungen und hat sich bis heute sehr bewährt. Andere Koordinationsstellen, etwa im Bereich der ausserfamiliären Platzierungen oder bei der Polizei Kanton Solothurn, erfüllen darüber hinaus klar definierte Vollzugs- und/oder Präventionsaufgaben.

Die finanziellen Angaben in den nachstehenden Antworten beziehen sich, wo nicht explizit anders bezeichnet, auf das Geschäftsjahr 2024 bzw. den Stand am Stichtag 31. Dezember 2024.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Fachstellen, Koordinationsstellen oder vergleichbaren Organisationseinheiten bestehen im Departement des Innern (aufgeschlüsselt nach Amt)?

Im Departement des Innern bestehen verschiedene Dienststellen mit Querschnittsaufgaben. Diese werden in der Praxis in der Regel als Koordinationsstellen bezeichnet, teilweise unter anderen Bezeichnungen geführt. Umgekehrt gibt es auch Dienststellen mit der Bezeichnung «Koordinationsstelle», deren Tätigkeit nicht primär auf die Koordination eines Querschnittsthemas im Sinne des Vorstosses ausgerichtet ist, sondern auf klar definierte Vollzugsaufgaben. Diese werden nachstehend ihrer Bezeichnung wegen ebenfalls aufgeführt.

Die ausgewiesenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) umfassen die für die jeweiligen Aufgaben eingesetzten personellen Ressourcen insgesamt. Soweit einschlägig sind darin auch anteilige Leistungen der vorgesetzten Stellen enthalten.

Kurzbezeichnung	Organisationseinheit	Organisatorische Zugehörigkeit	VZÄ (Ende 2025)
AKSH (GESA)	Anlauf- und Koordinationsstelle Suchthilfe	Gesundheitsamt, Abteilung Alter, Pflege und Suchthilfe	0,2
GFP (GESA)	Abteilung Gesundheitsförderung & Prävention	Gesundheitsamt	3,8
KBM (KAPO)	Dienststelle Kantonales Bedrohungsmanagement	Polizei Kanton Solothurn, Sicherheitsabteilung	3.8
ASH (KAPO)	Anlaufstelle Hooliganismus	Polizei Kanton Solothurn, Sicherheitsabteilung	0,1
FSP (KAPO)	Fachstelle Prävention	Polizei Kanton Solothurn, Kriminalabteilung	1,0
KSaU (AGS)	Koordinationsstelle Ausserfamiliäre Unterbringung	Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe	0.6
KSHG (AGS)	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt	Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen	1.0
AKKJF (AGS)	Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen	Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen	1.9
KSFF (AGS)	Koordinationsstelle Familienfragen	Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen	1.1
KSIM (AGS)	Koordinationsstelle Integration-Migration	Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen	3.2
KSRF (AGS)	Koordinationsstelle Religionsfragen	Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen	0.9
KSCH (AGS)	Koordinationsstelle Chancengleichheit	Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen	1.1

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Aufgaben und Ziele verfolgt jede einzelne dieser Stellen?

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Aufgaben und Ziele
AKSH (GESA)	§ 137 Abs. 1 SG ¹⁾ .	Suchthilfe ist gemäss § 26 Abs 1 Bst. e SG ein kommunales Leistungsfeld. Die kantonale Koordinationsstelle Suchthilfe berät Gemeinden sowie öffentliche und private Institutionen und begleitet Fachprojekte. Aktuelle Schwerpunkte 2025 waren die Leitung des kantonalen Runden Tisches Crack, die Begleitung der Aushandlung des neuen Leistungskatalogs der ambulanten Suchthilfen zwischen dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und Suchthilfeorganisationen sowie die Mitfinanzierung eines Pilotprojekts zur psychosozialen Betreuung von Schwerstabhängigen.
GFP (GESA)	§§ 43 ff. GesG ²⁾ und §§ 53 ff. SG.	Die Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention setzt Massnahmen zur Förderung der Gesundheit sowie zur Prävention nicht übertragbarer Krankheiten um. Ziel ist es, Krankheiten frühzeitig zu verhindern und gesundheitsfördernde Lebensweisen zu stärken. Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Themen Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit inklusive Suizidprävention sowie die Stärkung der Gesundheitskompetenz. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt mehrheitlich über externe Leistungspartner/-innen. In der Suchtprävention ist die GFP zudem für den Vollzug des Jugendschutzes zuständig, namentlich im Bereich Tabak- und Nikotinprodukte sowie für Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit. Ergänzend werden gemeinsam mit Gemeinden, Schulen und weiteren Akteur/-innen gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen geschaffen.
KBM (KAPO)	Allgemein: §§ 1 und 2 KapoG ³⁾ ; spezifisch KBM: § 35 ^{bis-quinquies} KapoG, § 17 Abs. 2 GesG; spezifisch Häusliche Gewalt: §§ 37 ^{bis-sexies} KapoG, § 59 Abs. 2 SG.	Der Dienst Kantonales Bedrohungsmanagement berät Korpsangehörige, Behörden, Schulen, Institutionen und Privatpersonen zu Bedrohungs- und Gewaltlagen, namentlich bei Amok, Drohungen, Stalking und potenzieller Fremdgefährdung. Er erstellt Risikoeinschätzungen (im Einzelfall) im Bereich der häuslichen Gewalt und unterstützt die beteiligten Stellen fachlich. Die Fachstelle Brückenbauer wirkt zudem als Kontaktstelle zwischen der Polizei und Personen sowie Institutionen aus anderen Kulturkreisen.
ASH (KAPO)	Die Aufgaben sind im BWIS ⁴⁾ und im sog. Hooligan-Konkordat ⁵⁾ geregelt; die Führung einer Anlaufstelle stützt sich auf Art. 6 BWIS, Art. 13 Abs. 1 Hooligan-Konkordat und § 3 Abs. 2 KapoG.	Die Anlaufstelle Hooliganismus ist das kantonale Bindeglied zur zuständigen Sektion beim Bundesamt für Polizei (fedpol) sowie zur nationalen Fachstelle Hooliganismus. Sie ist Fach- und Anlaufstelle für interne und externe Anfragen im Bereich Sport und Sicherheit und zuständig für die Umsetzung der gesetzlichen Massnahmen nach dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, insbesondere Personen- und Sachkontrollen, Rayon- und Meldeauflagen. Sie koordiniert die entsprechenden Vollzugsmassnahmen und den Informationsaustausch inner- und interkantonal.
FSP (KAPO)	Die Aufgaben der Fachstelle ergeben sich aus dem Präventionsauftrag der Polizei und dem allgemeinen Präventionsauftrag gemäss Sozialgesetz (vgl. § 1 Abs. 2 KapoG; §§ 58 f. SG).	Die Fachstelle Prävention setzt den gesetzlichen Präventionsauftrag der Polizei Kanton Solothurn um. Sie koordiniert die internen und externen polizeilichen Präventionsbereiche und stellt geprüfte, polizeispezifische Präventionsmassnahmen für die Bevölkerung bereit. Ziel ist die nachhaltige Sensibilisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Bevölkerung in Sicherheitsfragen.

¹⁾ Sozialgesetz (SG; BGS 831.1).

²⁾ Gesundheitsgesetz (GesG; 811.11).

³⁾ Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11).

⁴⁾ Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120).

⁵⁾ Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (BGS 511.514).

KSaU (AGS)	§ 110 ^{ter} SG.	Die Koordinationsstelle ausserfamiliäre Unterbringung regelt die Finanzierung von Aufenthalten von minderjährigen Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien. Sie informiert und berät Kinderschutzbehörden und Beistandspersonen über inner- und ausserkantonale Angebote und koordiniert deren Nutzung. Zudem ist sie für die Evaluation und Weiterentwicklung des Angebots zuständig.
KSHG (AGS)	Die Aufgaben der Koordinationsstelle fassen aus dem allgemeinen Präventionsauftrag (Verhältnisprävention) gemäss § 58 Bst. b SG; die Führung der Koordinationsstelle auf § 58 Bst. c SG i.V.m. Art. 10 IK ¹⁾ .	Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt verfolgt das Ziel der umfassenden Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention. Sie sensibilisiert Bevölkerung und Fachpersonen, fördert die Weiterbildung, optimiert Schnittstellen im Gesamtsystem von Prävention, Intervention und Beratung und trägt zur Klärung von Zuständigkeiten sowie zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei. Weitere Zuständigkeiten bestehen in den Bereichen Jugendgewalt und Traumatisierungen. Die Stelle vertritt den Kanton zudem in interkantonalen und nationalen Fachgremien.
AKKJF (AGS)	§ 114 SG.	Die AKKJF koordiniert die Angebote der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Gesamtleistungsangebots. Sie berät Einwohnergemeinden sowie öffentliche und private Institutionen fachlich, sensibilisiert und unterstützt Gemeinden, Verwaltung und Öffentlichkeit. Sie fördert die Partizipation von Kindern und Jugendlichen, unterstützt Projekte der Jugendkultur, begleitet die Jugendarbeit fachlich und stärkt Einrichtungen und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche. Zudem vertritt sie den Kanton in interkantonalen und nationalen Gremien der Kinder- und Jugendpolitik.
KSFF (AGS)	Die Aufgaben sind in den §§ 105, 106 ^{bis} , 106 ^{bisbis} SG geregelt; die Führung der Koordinationsstelle ergibt sich aus § 106 ^{ter} SG.	Die KSFF koordiniert Angebote für Familien, frühe Förderung und Elternbildung und fördert deren Weiterentwicklung. Sie stellt zeitgemässe Elternbildungsangebote sicher, unterstützt die kommunale Umsetzung der frühen Sprachförderung und organisiert die Beteiligung an den Qualitätsentwicklungskosten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Familie und Ausbildung. Die Stelle vertritt den Kanton in den nationalen und interkantonalen Fachgremien.
KSIM (AGS)	Führung der Koordinationsstelle: § 122 SG; Aufgaben gemäss §§ 120 ff. SG.	Die Koordinationsstelle Integration ist zuständig für die Sicherstellung der Integrationsförderung von ausländischen Personen im Kanton. Sie verantwortet die Umsetzung kantonaler Integrationsprogramme sowie von Spezialprogrammen, koordiniert die verwaltungsinterne Zusammenarbeit, berät Gemeinden und Behörden und ist Anlaufstelle bei Fragen der Integrationsförderung für die kantonalen Behörden und Regelstrukturen. Sie unterstützt Projekte und stellt Angebote der spezifischen Integrationsförderung sicher und gewährleistet den Informations- und Erfahrungsaustausch.
KS RF (AGS)	§ 119 ^{ter} SG.	Die Koordinationsstelle Religionsfragen vertritt die Interessen und Ansprüche des Staates gegenüber privatrechtlichen Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, wo staatliche Leistungsfelder berührt werden. Sie erarbeitet Grundlagen, entwickelt Massnahmen, sensibilisiert, informiert und berät Behörden, Institutionen und die Bevölkerung zu Religionsfragen. Ziel ist eine verfassungskonforme, sachliche, rechtssichere und kooperative Religionspolitik.
KSCH (AGS)	§ 119 ^{bis} SG.	Die Koordinationsstelle Chancengleichheit vollzieht Völker- und Bundesrecht in den Bereichen Behinderung, Inklusion und rassistische Diskriminierung und führt das Controlling. Sie informiert die Bevölkerung, berät Behörden sowie öffentliche und private Institutionen und fördert Projekte. Sie trägt zur Sensibilisierung, zur Koordination der Akteurinnen und Akteure sowie zur Weiterentwicklung geeigneter Massnahmen bei.

¹⁾ Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK; SR 0.311.35).

3.2.3 Zu Frage 3:

Für welche dieser Aufgaben bzw. Ziele besteht eine gesetzliche Verpflichtung? In welchen Rechtsgrundlagen sind diese Pflichten verankert?

Vgl. Antwort zu Frage 2.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie haben sich Anzahl, Aufgaben und Kosten dieser Stellen in den letzten acht Jahren entwickelt?

Bezeichnung	Veränderungen in den letzten acht Jahren
AKSH (GESA)	Keine.
GFP (GESA)	Keine.
KBM (KAPO)	Der Dienst KBM besteht in dieser Form seit dem 1. April 2025 und umfasst die vorherigen Fachstellen KBM, Häusliche Gewalt sowie Brückenbauer/Radikalisierung (vgl. auch RRB Nr. 2025/1394). Inhaltliche Veränderungen ergeben sich aufgrund der Istanbul-Konvention in Bezug auf den Einbezug von Opfern von Häuslicher Gewalt. Die Fachstelle Brückenbauer/Radikalisierung ist 2019 entstanden (einerseits aus dem Bedarf nach einer zentralen, qualifizierten Kontaktstelle auf polizeilicher Ebene und andererseits aus der Umsetzung der Empfehlung des Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ([NAP])).
ASH (KAPO)	Keine.
FSP (KAPO)	Keine.
KSaU (AGS)	Die gesetzliche Grundlage ist am 1. Januar 2020 ¹⁾ in Kraft getreten.
KSHG (AGS)	Die Aufgaben waren bis Ende 2021 Teil der strukturellen Gewaltprävention im AGS. Mit der Bildung der Koordinationsstelle (im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen) sollte verwaltungsintern die Bedeutung und Sichtbarkeit der Stelle erhöht und verbessert werden.
AKKJF (AGS)	2019 bis 2021: CHF 300'000 (½ Swisslos-Fonds; ½ Bundesgelder nach Art. 26 KJFG ²⁾); Umsetzung kantonales Programm zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden 2019-2021. 2022-2024: CHF 150'000 aus dem Globalbudget «Gesellschaft und Soziales» zur Umsetzung der Aufgaben gemäss § 114 SG und Weiterführung der Programmmassnahmen nach Art. 26 KJFG. 2025: CHF 205'000 aus dem Globalbudget «Gesellschaft und Soziales» zur Umsetzung der Aufgaben gem. § 114 SG; Erhöhung um CHF 55'000 infolge neuer Aufgaben gestützt auf das JSFVG und Finanzierung Jugendpolitiktag über das Globalbudget (vorher Swisslos-Fonds).
KSFF (AGS)	Die KSFF wurde 2022 neu geschaffen, gestützt auf die Änderung des Sozialgesetzes «Eltern stärken und befähigen» ³⁾ . Ab 2024 zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Änderung des Sozialgesetzes «Einführung der frühen Sprachförderung» ⁴⁾ . Budgets für Projekte und Massnahmen: 2022: CHF 265'000; 2023: CHF 399'970; 2024: CHF 465'758; 2025: ca. CHF 600'000.
KSIM (AGS)	Die finanziellen Aufwendungen in der Integrationsförderung sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Sie stützen sich seit 2014 auf Programmvereinbarungen mit dem Bund (Kantonale Integrationsprogramme) und weiteren Programmen und Vereinbarungen, insbesondere: Integrationsagenda Schweiz (seit 2019); Programm S («Unterstützung für Personen mit Schutzstatus S»), Programm R («Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen»). Abgesehen von temporären Erhöhungen (finanziert aus Bundesmitteln) ist der Stellenetat konstant geblieben.
KSRF (AGS)	Gesetzliche Verankerung der Aufgaben im Sozialgesetz seit 1. Januar 2025 ⁵⁾ (vorher Teil der Aufgaben der Integrationsförderung). Aufgaben sind teilweise projektbezogen, insbesondere Umsetzung Auftrag «Charta der Religionen» (A 0227/2017) ab 2018.

¹⁾ GS 2019, 32.

²⁾ Bundesgesetz über die Förderung der ausser schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG; SR 446.1).

³⁾ GS 2021, 36.

⁴⁾ GS 2023, 51.

⁵⁾ GS 2024, 17.

KSCH (AGS)	Gesetzliche Verankerung der Aufgaben im Sozialgesetz seit 1. Januar 2025 ¹⁾ . Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz vor rassistischer Diskriminierung waren vorher Teil der Integrationsförderung. Seit 2022: Umsetzung «Leitbild Behinderung 2021 - Zusammenleben im Kanton Solothurn». ²⁾
------------	---

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie werden die einzelnen Fach-, Koordinationsstellen oder vergleichbaren Organisationseinheiten finanziert (Aufschlüsselung nach Globalbudget, Bundes- und Gemeindebeiträgen, privaten Drittmitteln und Subventionen)?

Bezeichnung	Finanzierung (2024)	Mittelverwendung (2024)
AKSH (GESA)	Globalbudget: Personal Alkoholzehntel ³⁾ : CHF 50'000	Keine regelmässigen Mittel, sondern punktuelle Projekte wie z.B. Pilotprojekt für den Aufbau eines Angebots zur psychosozialen Betreuung von Schwerstabhängigen (Crack-Problematik) mit der Perspektive Region Solothurn und Suchthilfe Ost (2024 bis 2026).
GFP (GESA)	Globalbudget: CHF 250'000 (Massnahmen Gesundheitsförderung) und 40 Prozent der Personalkosten) Bundesbeiträge: - Alkoholzehntel, Fonds Spielsuchtabgabe ⁴⁾ , Tabakpräventionsfonds ⁵⁾ CHF 1'126'000 (für Massnahmen Suchtprävention) - Prämienbeitrag für die allgemeine Krankheitsverhütung CHF 549'000 (Gesundheitsförderung) - 60 Prozent der Personalkosten)	Leistungsvereinbarungen Suchtprävention (Perspektive, Suchthilfe Ost GmbH, Blaues Kreuz): CHF 730'000 Interkantonales Kooperationsmodell zur Prävention im Bereich Glücksspiel: CHF 47'500 Kleinprojekte Suchtprävention: CHF 22'500 Umsetzungspartner Gesundheitsförderung (SRK, Caritas, Pro Senectute u.a.); Sensibilisierungsmassnahmen (z.B. Aktionstage Psychische Gesundheit): CHF 749'000
KBM (KAPO)	Globalbudget: Personal	Keine.
ASH (KAPO)	Globalbudget: Personal	Keine.
FSP (KAPO)	Globalbudget: CHF 45'000 und Personal	Drucksachen und Präventionsartikel: CHF 21'000 Öffentlichkeitsarbeit/Schulungen: CHF 18'000 Honorare für Dritte: CHF 6'000
KSaU (AGS)	Globalbudget: Personal	Keine.
KSHG (AGS)	Globalbudget: Personal Bundesbeiträge: CHF 24'605 (2023 und 2024) Swisslos-Fonds: CHF 1'868'000 (2023 bis 2026)	Zielgruppenspezifische Präventionsangebote an Volks- und Kantonsschulen sowie für spezifische Zielgruppen; Kinder als Mitbetroffene von Gewalt: CHF 195'326 Weiterbildung und Sensibilisierung Fachpersonen: CHF 7'982 Öffentlichkeitsarbeit: CHF 77'358 Koordination, Vernetzung, Strukturoptimierung im Gesamtsystem: CHF 1'729 Prävention Jugendgewalt: CHF 11'830 Themenbereich «Traumatisierungen»: CHF 74'959

¹⁾ GS 2024, 17

²⁾ RRB 2021/1246 vom 24. August 2021

³⁾ Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel (BGS 837.533)

⁴⁾ Verwaltungsreglement über den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht (BGS 837.534)

⁵⁾ Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV; SR 641.316)

AKKJF (AGS)	Globalbudget: CHF 205'000 und Personal	ProjektForum AG (Konzeptuelle & organisatorische Unterstützung bei Kinder- und Jugendtagen, «Ausgezeichnet!», Fokus Kinderschutz!, Massnahmenplanung); Dachverband kindundjugend.so (Leistungsvereinbarung 2026 bis 28); Dachverband Schweizer Jugendparlamente (Umsetzung Jugendpolitiktag)
KSFF (AGS)	Globalbudget: CHF 250'000 (Elternbildung), CHF 22'700 (Dienstleistungen und Honorare) und Personal Bundesbeiträge: CHF 203'058	Höhe der finanziellen Mittel 2024: 465'758 CHF. Die Gelder werden an diverse Empfänger/-innen weitergegeben. Relevante Aufträge 2024: Verein kompass (Angebot Elternbildung): CHF 250'000 Universität Basel (Sprachstanderhebung frühe Sprachförderung): CHF 1'239 Unterschiedliche Projekte zur Qualitätsentwicklung frühe Sprachförderung: CHF 156'820 CHF Honorare Dritte (Massnahmenplan frühe Förderung und Kinder- und Jugendpolitik / Konzept Evaluation frühe Sprachförderung): CHF 44'999 Honorare Dritte (Kostenschätzungen familienergänzende Kinderbetreuung): CHF 22'700
KSIM (AGS)	Globalbudget: CHF 3'000'000 (Anteil an Deutsch-Integrationskursen) und Personal Bundesbeiträge: - Integrationsförderkredit CHF 900'098 - Integrationspauschale CHF 7'582'219 - Programm Schutzstatus S CHF 6'162'500	Beiträge an Gemeinden: CHF 8'928'502 (start.integration und Arbeitsintegrationsangebote) Beiträge an priv. Unternehmen: CHF 6'244'552 (Deutsch-Integrationskurse, Dolmetschen, Beratung, Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz) Die Einnahmen und Ausgaben variieren je nach Entwicklung der Zuwanderung (insbes. von asyl- und schutzsuchenden Personen). Mehr- oder Minderausgaben gegenüber den Bundeserträgen werden über ein Bilanzkonto ausgeglichen.
KS RF (AGS)	Globalbudget: CHF 49'840 und Personal Bundesbeiträge: CHF 9'771	Beiträge an priv. Unternehmen: CHF 59'612 (u.a. Veranstaltungen Woche der Religionen; Universität Luzern, Expertise Fachpersonen / Forschungsnetzwerk Recht und Religion Universität Basel)
KSCH (AGS)	Globalbudget: CHF 68'172 und Personal Bundesbeiträge: CHF 18'575	Beiträge an priv. Unternehmen: CHF 86'747 (u.a. Organisationen, Nationale Aktionstage Behindertenrechte; Beratungsstelle frabina)

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie hoch sind die jeweiligen finanziellen Mittel, die über jede einzelne dieser Stellen fliessen, und an wen werden diese Gelder weitergegeben?

Vgl. Tabelle zu Frage 5.

3.2.7 Zu Frage 7:

In welchem Umfang werden im Zusammenhang mit diesen Mitteln Aufträge oder Projekte freihändig vergeben, und wann kommt das kantonale Submissionsverfahren zur Anwendung? Wie gross ist der Anteil der Mittel, die unter die Schwellenwerte fallen, bei denen das Submissionsrecht greifen würde?

Das öffentliche Beschaffungsrecht gelangt nicht bei sämtlichen Mittelverwendungen der Fach- und Koordinationsstellen zur Anwendung. Finanzhilfen und Abgeltungen, mit denen der

Kanton gestützt auf gesetzliche Grundlagen Angebote im öffentlichen Interesse ermöglicht oder fördert, ohne selbst als unmittelbarer Leistungsempfänger aufzutreten, unterstehen nicht dem Submissionsrecht (Art. 10 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 IVöB¹). Dazu zählen namentlich Beiträge an Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie private Trägerschaften im Rahmen gesetzlicher Förder- und Unterstützungsaufgaben. Ebenfalls vom Anwendungsbereich der IVöB ausgenommen sind Beauftragungen von Wohltätigkeitseinrichtungen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. e IVöB, sofern folgende gesetzlichen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Vorausgesetzt wird, dass die beauftragte Organisation nicht kommerziell ausgerichtet ist, den Auftrag ohne Gewinnerzielungsabsicht ausführt und dieser in erster Linie der Förderung des statistischen Zwecks der Organisation dient. Die Beauftragung ist dabei so auszugestalten, dass keine marktgängige Beschaffung erfolgt und allfällige Überschüsse dem Förderzweck bzw. der öffentlichen Hand zugutekommen.

Demgegenüber unterliegen Leistungsverträge, mit denen der Kanton konkrete Betriebs-, Vollzugs- oder Unterstützungsleistungen für die Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben beschafft, grundsätzlich den Bestimmungen der IVöB, auch wenn die Leistungserbringung an Dritte ausgelagert wird. Das anzuwendende Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach dem Auftragswert. Unterhalb der massgebenden Schwellenwerte erfolgt die Vergabe in der Regel im freihändigen Verfahren, oberhalb der Schwellenwerte kommen Einladungs-, selektive oder offene Verfahren zur Anwendung, soweit keine gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen greifen.

Die nachstehende Übersicht unterscheidet entsprechend zwischen Mittelverwendungen ausserhalb des Submissionsrechts und Vergaben nach IVöB. Im Berichtszeitraum wurden keine Aufträge mit einem Auftragswert oberhalb des massgebenden Schwellenwerts von CHF 150'000 im freihändigen Verfahren gemäss Art. 21 IVöB vergeben. Entsprechend enthält die nachstehende Übersicht keine Vergaben dieser Art.

¹) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532).

Bezeichnung	Vergaben ausserhalb des Submissionsrechts ¹⁾	Vergaben im freihändigen Verfahren (Schwellenwert unter CHF 150'000 ²⁾	Vergaben im Einladungsverfahren oder offenen bzw. selektiven Verfahren ³⁾
AKSH (GESA)	CHF 50'000 (Finanzhilfe für Pilotprojekt Crack der Perspektive Region Solothurn und Suchthilfe Ost [2024 bis 2026 insgesamt CHF 150'000])	-	-
GFP (GESA)	CHF 312'000 (Einzelaufträge und Leistungsvereinbarungen an Wohltätigkeitsinstitutionen sowie in-house-Vergaben, z.B. Bildungszentrum Wallierhof, Pro Senectute, Sucht Schweiz, Psychiatrische Dienste)	CHF 339'000 (diverse Einzelaufträge und Leistungsvereinbarungen, z.B. an SRK Caritas, Pro Juventute, Altes Spital)	CHF 730'000 (Auftrag zur Umsetzung von Massnahmen zur Suchtprävention) CHF 45'000 (Auftrag zum Führen einer Anlaufstelle Suizidprävention)
KBM (KAPO)	-	-	-
ASH (KAPO)	-	-	-
FSP (KAPO)	Bei den Aufwendungen handelt es sich um kleinere Aufträge bzw. Ausgaben, die der freihändigen Vergabe unterliegen (Art. 21 Abs. 1 IVöB).		
KSaU (AGS)	-	-	-
KSHG (AGS)	Die von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt ausgerichteten Mittel stammen grösstenteils aus dem Swisslos-Fonds. Es handelt sich somit um Finanzhilfen, für die das öffentliche Vergaberecht keine Anwendung findet (Art. 10 Abs. 1 Bst. c IVöB), oder um kleinere Aufträge, die der freihändigen Vergabe unterliegen (Art. 21 Abs. 1 IVöB).		
AKKJF (AGS)	CHF 65'000 (Leistungsvereinbarung an kindundjugend.so für das Jahr 2025; 2026-2028 insgesamt CHF 150'000)	CHF 140'000 (diverse Einzelaufträge und Leistungsvereinbarungen)	-
KSFF (AGS)	CHF 220'000 – 250'000 (Auftrag für Angebote und Massnahmen im Bereich der Elternbildung an den Verein kompass)	CHF 156'820 (Projekte zur Qualitätsentwicklung frühe Sprachförderung gemäss § 106 ^{ter} Abs. 2 SG) CHF 53'939 (diverse Einzelaufträge und Expertisen) CHF 44'999 (Honorare für Beratung und Evaluationen)	-
KSIM (AGS)	CHF 8'590'463 (Finanzhilfen zugunsten der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften) CHF 927'155 (Einzelaufträge und Leistungsvereinbarungen an Wohltätigkeitsinstitutionen, z.B. Beratungsstelle frabina, HEKS Linguadukt, Gesuche Kostenerlass Sprachkurs, FHNW (in-state-Vergabe), Verein Zaffe; diverse Kleinprojekte wie z.B. Informationsveranstaltungen UkrainerInnen, SRK-Solothurn.	-	CHF 5'655'436 (Auftrag zur Durchführung von Deutsch-Integrationskursen und Auftrag Projektleitung IIM-Teilprojekt an Bietergemeinschaft Ecoplan AG / Egger, Dreher und Partner AG).
KSRF (AGS)	-	CHF 59'612 (diverse Einzelaufträge)	-
KSCH (AGS)	-	CHF 86'747 (diverse Einzelaufträge)	-

3.2.8 Zu Frage 8:

Über wie viele Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten) verfügt jede dieser Fach-, Koordinationsstelle oder vergleichbare Organisationseinheit?

Vgl. Tabelle zu Frage 1.

3.2.9 Zu Frage 9:

Welche Evaluations- oder Controllinginstrumente bestehen, um Zielerreichung und Wirksamkeit dieser Stellen regelmässig zu überprüfen?

Die Fach- und Koordinationsstellen unterstehen den ordentlichen Steuerungs- und Controllinginstrumenten der wirkungsorientierten Verwaltungsführung¹⁾. Ziele, Leistungen und Mittel werden im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie in den jeweiligen Globalbudgets festgelegt und im Rahmen der Berichterstattungen entsprechend überprüft. Je nach Aufgabenbereich kommen ergänzend Leistungsvereinbarungen, Wirkungsnachweise, projektbezogenes Controlling, Kennzahlen sowie interne Kontrollsysteme zum Einsatz. Da die Koordinationsstellen ihre Mittel überwiegend für Leistungen der Regelstrukturen einsetzen, erfolgt die Wirkungsüberprüfung in weiten Teilen über die Beurteilung der umgesetzten Programme und Massnahmen. Externe Evaluationen werden punktuell und bedarfsorientiert durchgeführt. Bei bundesmitfinanzierten Aufgaben gelten zusätzlich verbindliche Monitoring- und Berichtspflichten.

¹⁾ Nach Art. 10 IVöB.

²⁾ Nach Art. 21 Abs. 1 IVöB.

³⁾ Nach Art. 18-20 IVöB.

¹⁾ Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1)

3.2.10 Zu Frage 10:

Sieht der Regierungsrat Reform- oder Einsparpotenzial bei einzelnen Fach- oder Koordinationsstellen bzw. sind Anpassungen oder Zusammenführungen geplant?

Die Aufgaben, Strukturen und Ressourcen der Fach- und Koordinationsstellen werden laufend im Rahmen der WoV-Steuerung, der Budgetprozesse sowie interner Organisationsüberprüfungen überprüft. Die bestehenden Koordinationsstrukturen sind darauf ausgerichtet, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, Synergien zu nutzen und die Regelstrukturen effizient zu stärken.

Seit der Neuorganisation per 1. Januar 2022 haben sich diese Strukturen grundsätzlich bewährt. Ein genereller Reform- oder Abbaubedarf besteht aus heutiger Sicht nicht. Der Regierungsrat schliesst jedoch nicht aus, dass bei veränderten Rahmenbedingungen punktuelle Anpassungen oder Bündelungen geprüft werden. Optimierungen erfolgen fortlaufend im Rahmen der ordentlichen Führungs- und Steuerungsprozesse.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Diese Zeile bitte nicht löschen!

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat, (kein Papierversand)
Amt für Gesellschaft und Soziales; STE, Admin (2025-064), (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Gesundheitsamt, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Polizei Kanton Solothurn, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)